

Friedhofssatzung der Gemeinde Plaaz

für den Friedhof Plaaz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Plaaz vom 06.02.1995 folgende Friedhofssatzung erlassen.

§ 1

Zweckbestimmung und Verwaltung

1. Die Gemeinde Plaaz unterhält einen Friedhof.
2. Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Bürger oder Einwohner der Gemeinde Plaaz waren sowie denjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben.
Für andere bedarf es einer vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
3. Der Friedhof wird vom Amt Güstrow-Land (Bauamt), Heideweg 43, 18273 Güstrow, verwaltet.

§ 2

Sperrung und Entwidmung

1. Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Beschluß der Gemeindevertretung nach Ablauf der Ruhefrist der zuletzt benutzten Grabstellen für weitere Bestattungen ganz oder teilweise gesperrt werden. Dies gilt auch für einzelne Grabstätten.
2. Mit der Sperrung erlöschen alle Bestattungsrechte.
Den Berechtigten an Wahlgräbern, deren Nutzung noch nicht abgelaufen ist, können auf Antrag andere Gräber ähnlicher Art überlassen werden.

§ 3

Öffnungszeiten und Besuch

1. Für den Besuch des Friedhofes werden je nach der Jahreszeit besondere Öffnungszeiten festgesetzt. Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag am Eingang des Friedhofes

bekanntgegeben.

2. Die Gemeinde kann bei Baumaßnahmen und bei Unwetterschäden bzw. Havarien das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet
 - a) das Mitbringen von Tieren,
 - b) das Rauchen während einer Bestattung,
 - c) das Spielen von Kindern und das Lärmen,
 - d) das Anbieten von Waren oder gewerblichen Leistungen sowie das Verteilen von Druckschriften,
 - e) das gewerbemäßige Fotografieren,
 - f) das Ablagern von Abraum und Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
 - g) das Beschädigen oder Verunreinigen des Friedhofes und seiner Einrichtungen

§ 5

Gewerbliche Arbeiten

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und selbst oder deren fachlicher Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben.
3. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist nur an Werktagen während der amtlichen Öffnungszeiten, jedoch nicht länger als bis 18.00 Uhr zulässig.
4. Soweit es zur Ausübung ihres Gewerbes erforderlich ist, dürfen Gewerbetreibende die Wege auf dem Friedhof mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Die Geschwindigkeit von

10 km/h darf nicht überschritten werden.

5. Gewerbliche Arbeiten sind so auszuführen, daß Schäden und Beeinträchtigungen an bereits vorhandenen Grabstätten und an den Einrichtungen des Friedhofes vermieden werden. Angerichtete Schäden sind unverzüglich beim Bürgermeister anzuzeigen und vom Verursacher zu beseitigen. Wird ein angerichteter Schaden von dem dafür Verantwortlichen trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht behoben, so wird der Schaden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

§ 6

Anmeldungen von Beerdigungen

1. Eine beabsichtigte Beerdigung ist beim Beerdigungshaus der Wahl anzumelden.
2. Alle weiteren Absprachen erfolgen durch das Beerdigungshaus mit der Gemeinde Plaaz, vertreten durch das Amt Güstrow-Land, Heideweg 43, 18273 Güstrow.

§ 7

Anlage von Gräbern

1. Die Gräber müssen so tief ausgehoben werden, daß zwischen der oberen Kante des Sarges und der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens eine Erdschicht von 1,00 m liegt.
2. Jedes Grab darf nur mit einer Leiche belegt werden.
3. Am Fußende eines Reihengrabes kann die Leiche eines Kindes unter einem Jahr beigesetzt werden. Zwillinge unter einem Jahr können auf einer Grabstelle beigesetzt werden.

§ 8

Ruhefrist

1. Nach erfolgter Beisetzung beträgt die Ruhefrist jeder Leiche 25 Jahre.
2. Nach Ablauf der Ruhefrist kann ein Grab neu belegt werden.

§ 9

Särge und Leichkammer

1. Die zu bestattenden Leichen müssen sich in einem verschlossenen Sarg befinden. Die für die Bestattung verantwortlichen Beerdigungsunternehmer haften der Gemeinde gegenüber für Schäden, die aus der Nichtbefolgung dieser Aufforderung entstehen.
2. Für die Überführung von Leichen und Aschen bis ins Grab haben die verantwortlichen Beerdigungsunternehmen zu sorgen.
3. Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in die auf dem Friedhof befindliche Feierhalle auf Wunsch der Hinterbliebenen (über das Beerdigungsunternehmen) oder auf ordnungsbehördliche Anweisung aufgenommen.
3. Die Leichen von Personen, die an einer anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheit verstorben sind, müssen unverzüglich in geschlossenem Sarg in die Leichkammer gebracht werden. Eine Öffnung der Särge ist nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes gestattet. Im übrigen gelten etwaige weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften.

§ 10

Umbettungen von Särgen und Urnen

1. Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Särgen und Urnen sind nur aus wichtigen Gründen mit besonderer Genehmigung der Gemeinde Plaaz zulässig.
Die dazu erforderliche Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes sind von dem Beerdigungsunternehmen beizubringen.
3. Die Kosten der Umbettung hat derjenige zu tragen, auf dessen Veranlassung sie vorgenommen wird. Die Wiederbestattung Leiche auf eine andere Grabstätte gilt als neue Beisetzung. Die Gemeinde Plaaz ist berechtigt, den Zugang zum Friedhof während der Umbettung zu sperren.

§ 11
Arten der Grabstätten

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde.
An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
2. Es werden eingerichtet:

Einstellige Reihengrabstätten

Grabstätten für 1 Person
Länge 2,30 m, Breite 1,30 m

Einstellige Wahlgrabstätte
Länge 2,30 m , Breite 1,30 m

Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten vervielfacht sich die Breite entsprechend.

§ 12
Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Beerdigungsfalle ohne Rechte auf Auswahl eines bestimmten Platzes der Reihe abgegeben werden. Sie werden für die Dauer der Ruhefrist überlassen.
2. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist unzulässig.
3. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
4. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 6 Jahren zu bestatten oder ein Urne beizusetzen, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird. (Ruhezeit bei Kindern unter 6 Jahren 15 Jahre).
5. Reihengrabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie von der Gemeinde eingeebnet werden.

§ 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
2. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 5 Jahren vor Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.
3. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten und als Einfachgrab vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
4. Das Nutzungsrecht bei Wahlgrabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. Die Nutzungsberechtigten sind vor Entzug unter Fristsetzung schriftlich aufzufordern, die Grabstätte in Ordnung zu bringen.
Sind die Berechtigten nicht bekannt, so ist ihnen durch öffentliche Bekanntmachung eine Frist zu setzen. Es ist darauf hinzuweisen, daß das Nutzungsrecht nach Fristablauf erlischt.

§ 14 Urnenbeisetzungen

1. Für Urnenbeisetzungen stehen Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten zur Verfügung.
2. Die Beisetzung der Urne hat in einer Tiefe von 65 cm zu erfolgen.
3. In einer Wahlgrabstelle dürfen die Urnen mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch keineswegs mehr als 6 Urnen.

§ 15

Übertragung und Erlöschen von Nutzungsrechten

1. Die Übertragung von Grabnutzungsrechten an Dritte ist unzulässig.
2. Wurde das Nutzungsrecht bzw. die Ruhefrist nach Erlöschen nicht verlängert, so hat die Gemeinde das Recht, etwa aufgefundenen Gebeine und Aschenreste auf dem Boden der Gruft eingraben zu lassen.

§ 16

Grabmale und gärtnerische Anlagen

1. Die Grabstätten und gärtnerischen Anlagen sind in die Umgebung harmonisch einzufügen und müssen mit der Würde des Friedhofes vereinbar sein.
2. Grabmale müssen niveaugleich gehalten werden.
3. Zur Bepflanzung sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
4. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstellen zu entfernen.

§ 17

Vorschriften für Grabmale

1. Auf den Grabstellen darf nach Einebnung des Bodens ein Grabmal aufgestellt werden.
Grabmale sollen in der Regel nicht höher als 1 Meter sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Das Aufstellen von Gedenktafeln für Angehörige ist zulässig.
2. Bei der Gestaltung der Grabmale ist nicht gestattet:
 - a) Flächengestaltungen mit Gips, Zementmasse, Gebilde aus Baumrinde, Kork, Tropfstein;
 - b) Farbanstriche von Grabmalen und das Anmalen von Inschriften mit aufdringlicher Farbe;
 - c) feste Einfriedungen mit einer Höhe über 20 cm;
 - d) figürlicher Schmuck aus künstlichen Materialien;
 - e) Inschriften, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen;

f) das flächige Auslegen der Grabstätte mit festen Materialien;

§ 18

Haftung bei Beschädigungen

1. Die Nutzungsberechtigten haften für den Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen entsteht oder in anderer Weise durch die Anlage der Grabstätte verursacht wird.
2. Für vermeidbare Beschädigungen an Grabmalen, Grabzubehör und Pflanzungen, die bei der Grabanfertigung und Beerdigungen entstehen, übernimmt die Gemeinde Plaaz keine Haftung. Entstehende Kosten hierfür gehen zu Lasten des jeweiligen Nutzungsberechtigten.

§ 19

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren aufgrund einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Güstrow-Land in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Friedhofsgebührensatzung in Kraft.

Plaaz, den 06. 02. 1995

Bildat
Bürgermeister